

CANADIER-TOUREN zwischen Harz & Heide



Olaf Schäfer
Im Fischerkamp 37
38108 Braunschweig
Tel.: 0531 - 52 9 25
Mobil: 01525 - 363 70 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's):

Unsere AGB's gelten für geführte Touren und Bootsausleihen (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend auch "Kunde" genannt, und uns als Anbieter, nachfolgend "CANADIER-TOUREN" genannt, im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a - m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Buchung

1.1. Die Buchung zu einer Tour/Ausleihe erfolgt schriftlich (per Fax, E-Mail oder Brief) oder mündlich/fernmündlich. Mit dem Eingang einer Buchung wird CANADIER-TOUREN der Abschluß eines Reisevertrages auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung und dieser AGB's verbindlich angeboten.

1.2. Die schriftliche Bestätigung durch CANADIER-TOUREN macht den Vertrag für beide Seiten rechtsgültig und verbindlich. Der Kunde hat für die Vertragsverpflichtungen der von ihm mit angemeldeten Personen und der eigenen Verpflichtungen einzustehen. Bei Minderjährigen muß die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

2. Angebote, Leistungen, Preisänderungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung von CANADIER-TOUREN ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/der Internetseiten. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

2.2. CANADIER-TOUREN kann dem Kunden auf dessen Anfrage hin ein individuelles, von den Angebotsbeschreibungen abweichendes Angebot machen. Besondere Wünsche und Nebenabsprachen sind gültig, wenn sie von CANADIER-TOUREN schriftlich bestätigt werden.

2.3. Angebote von CANADIER-TOUREN sind 7 Tage gültig. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

2.4. Geringfügige Änderungen sind während einer geführten Tour möglich, solange sie den Gesamtzuschnitt der Tour nur geringfügig beeinträchtigen.

2.5. Werden Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem im Katalog/Angebot angegebenen Umfang vor Reiseantritt erforderlich, teilt CANADIER-TOUREN dies unverzüglich mit, sofern dies möglich ist und die Abweichungen nicht nur geringfügig sind.

2.6. Änderungen der angegebenen Fahrtroute gelten nicht als Änderungen der Leistung, wenn sie aufgrund äußerer Umstände und/oder im Interesse der Sicherheit notwendig werden.

2.7. Irrtümer, Druckfehler sowie Programm- und Preisänderungen, letztere vor allem in Hinblick auf nachträgliche Erhöhungen der Kraftstoffpreise bleiben ausdrücklich vorbehalten. Falls nachträgliche Preisänderungen 5% des ursprünglichen Reisepreises überschreiten, ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Rücktritt von der Reise möglich.

2.8. Von CANADIER-TOUREN beauftragte Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von CANADIER-TOUREN nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen irgend einer Art zu treffen, die über die Reisebeschreibung von CANADIER-TOUREN, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. Prospekte, die nicht von CANADIER-TOUREN herausgegeben werden, sind unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen von CANADIER-TOUREN gemacht wurden.

2.9. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Bezahlung

3.1. Mit dem Erhalt der schriftlichen Bestätigung wird eine Anzahlung von 50 % des Gesamtpreises innerhalb von 7 Tagen fällig. Der Restbetrag muß spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Bei kurzfristigeren Anmeldungen wird sofort der volle Betrag fällig.

3.2. Wenn die Anzahlungsfrist überschritten wird, kann CANADIER-TOUREN ohne besondere Benachrichtigung des Kunden vom Vertrag zurücktreten und der Termin wird für andere Gruppen verfügbar.

3.3. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind und CANADIER-TOUREN zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Kunden zur Zurückbehaltung einer strittigen, von CANADIER-TOUREN nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

3.4. Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist nicht auszuhändigen, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert oder der Reisepreis 100,- Euro pro Person nicht übersteigt oder wenn die Reiseleistungen keine Personenbeförderung von und zum Reiseort beinhalten.

4. Rücktritt des Teilnehmers

4.1. Sie können jederzeit schriftlich von der Tour/der Ausleihe zurücktreten.

4.2. CANADIER-TOUREN weist ausdrücklich darauf hin, daß Regenwetter bei einer gebuchten Kanoutour oder Ausleihe nicht ausgeschlossen werden kann und in keinem Fall einen Rücktrittsgrund darstellt.

4.3. Im Falle des Rücktrittes oder im Falle des Nichterscheinens am vereinbarten Tourenbeginn ohne Rücktritt durch den Kunden kann CANADIER-TOUREN eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Touren-Vorbereitungen verlangen. Ein Nichterscheinen bei Tourenbeginn wird wie ein Rücktritt behandelt. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei CANADIER-TOUREN.

4.4. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Abstand der Rücktrittserklärung zum Tour-/Ausleihdatum:

- bis zu 22 Tagen vor Beginn der Tour wird der Touren-/Ausleihpreis bzw. die Anzahlung abzüglich einer Aufwandsentschädigung von 25,- Euro zurückerstattet.
- weniger als 22 Tage: 50 % des Gesamtpreises
- weniger als 15 Tage: 70 % des Gesamtpreises
- weniger als 3 Tage: 100 % des Gesamtpreises

4.5. Umbuchungen werden wie Stornierungen und anschließende Neubuchungen lt. obigen Bedingungen behandelt. Durch die Stellung eines Ersatzes entfallen diese Kosten. CANADIER-TOUREN berechnet in diesem Fall lediglich eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro. CANADIER-TOUREN empfiehlt unbedingt den Abschluß einer Reiserücktritts-Versicherung.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reise-/Verleihleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, besteht gegenüber CANADIER-TOUREN kein Anspruch auf Erstattung. CANADIER-TOUREN bemüht sich, falls andere Leistungsträger involviert waren, bei diesen für den Kunden um Erstattung der ersparten Aufwendungen.

6. Rücktritt des Veranstalters

6.1. CANADIER-TOUREN behält sich (bei offenen Veranstaltungen) den Rücktritt vor für den Fall, daß die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder (bei offenen und geschlossenen Veranstaltungen) ein eingesetzter Tourenbegleiter ausfällt. In diesem Fall werden Sie darüber so früh wie möglich vor Reisebeginn informieren. Der bereits bezahlte Touren-/ Verleihpreis wird in voller Höhe unverzüglich zurückerstattet, bzw. bei Inanspruchnahme eines Ersatzangebotes verrechnet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

6.2. Im Falle höherer Gewalt (Hoch-/Niedrigwasser, Naturkatastrophen, Streiks, usw.), oder anderer Umstände, die CANADIER-TOUREN nicht zu vertreten hat, kann die Tour im Interesse der Sicherheit der Kunden auch kurzfristig von CANADIER-TOUREN abgesagt werden oder auf einen anderen (sicheren) Gewässerabschnitt verlegt werden.

6.3. CANADIER-TOUREN kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von CANADIER-TOUREN oder durch CANADIER-TOUREN-Beauftragte nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Inbegriffen sind ausdrücklich übermäßiger Alkoholkonsum und Verstöße gegen unsere Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, welche jedem Kunden ausgehändigt werden.

6.4. Umweltschutz: Sie verpflichten sich, die Natur schonend zu behandeln und auf Sauberkeit zu achten. Müll wird von den Kunden mit nach Hause genommen. Sie verpflichten sich, die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnungen einzuhalten und nur die zugelassen Ein- und Ausstiegsstellen, Rastplätze und Übernachtungsstellen, über die sie von CANADIER-TOUREN oder örtlichen Infotafeln informiert werden, zu benutzen.

6.5. Kunden, die auch nach wiederholter Aufforderung den Weisungen des Tourenbegleiters nicht nachkommen, können von der Tour ausgeschlossen und zurückgeschickt werden. Zusätzlich dadurch entstehende Kosten hat der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigter zu tragen.

6.6. Kündigt CANADIER-TOUREN den Reisevertrag aus unter 6.3. - 6.5. genannten Gründen (mündlich oder schriftlich), so bleibt der Anspruch auf den vollen Reisepreis erhalten.

7. Haftung des Veranstalters

7.1. Abenteuer-/ Trekking-/ Kanu-Touren in freier Natur bieten trotz bester Vorbereitung nur ein begrenztes Maß an Sicherheit und sind immer gefahrenbehaftet. Der Haftungsmaßstab orientiert sich an diesem Umstand. Die Kunden tragen selbst für sich und evtl. begleitende Minderjährige die volle Verantwortung bei einer Tour.

7.2. Die vertragliche Haftung durch den Touren-Veranstalter ist auf den doppelten Reisepreis beschränkt. CANADIER-TOUREN haftet für die Leistungsbeschreibung in der Buchungsbestätigung unter Berücksichtigung der Hinweise unter 2..

7.3. CANADIER-TOUREN haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder fremde Unternehmen (insbesondere Transportunternehmen, Campingplätze oder andere angemietete Unterkünfte) und auch bei Sonderveranstaltungen auftreten, oder Schäden, die durch Eigenverschulden des Kunden entstanden sind oder dadurch, daß den Weisungen der Tourenbegleitung nicht Folge geleistet wird.

7.4. Eine Haftung ist ausgeschlossen für gestohlenen oder beschädigtes Gepäck. Für Gepäck, Sportgeräte, Musikinstrumente, Zubehör, usw., das im Touren-Fahrzeug oder -Anhänger transportiert/gelagert wird, kann CANADIER-TOUREN ebenfalls keine Haftung übernehmen. CANADIER-TOUREN empfiehlt den Abschluß einer Reisegepäckversicherung, die Transportschäden und Diebstahl mit einschließt. Weiterhin auch eine Haftpflicht-, eine Unfall-, eine Kranken- und eine Reiserücktrittsversicherung.

7.5. Während der Tour kann der Tourenbegleiter geringfügige Änderungen vornehmen, um adäquat auf plötzliche Überraschungen (Wetter, Wasserstand, usw.) reagieren zu können (siehe auch 2. ff).

7.6. Körperliche Behinderungen oder leistungsverändernde Medikamenteneinnahme der Kunden müssen CANADIER-TOUREN so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit wir die Teilnahmefähigkeit des Kunden an den Touren beurteilen können. Anderenfalls übernimmt CANADIER-TOUREN keine Haftung für daraus resultierende Schäden.

7.7. Schwimwesten sollten während Boots-Touren immer benutzt werden. Nichtschwimmer müssen Schwimwesten während der gesamten Tour tragen.

8. Andere Veranstalter

Wird eine von CANADIER-TOUREN angebotene Reise von einem anderen Reiseveranstalter durchgeführt, wird darauf hingewiesen. Es gelten die Geschäftsbedingungen des durchführenden Veranstalters und CANADIER-TOUREN haftet im Rahmen seiner Stellung als Vermittler.

9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht

9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. CANADIER-TOUREN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. CANADIER-TOUREN kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich CANADIER-TOUREN oder einem Beauftragten anzuzeigen. Unterlässt es der Kunde, einen Mangel innerhalb eines Monats anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet CANADIER-TOUREN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der CANADIER-TOUREN erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von CANADIER-TOUREN verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet CANADIER-TOUREN den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.

9.5. Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den CANADIER-TOUREN nicht zu vertreten hat.

9.6. Jeder Kunde ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen.

9.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß (besonders auch bei Einzelbuchungen) von einer größeren Toleranz und Einfühlungsvermögen des Teilnehmers in die Gruppe ausgegangen wird. Es besteht nicht nur ein Vertragsverhältnis zwischen CANADIER-TOUREN und dem Kunden. Der Kunde akzeptiert durch seine Teilnahme eine Sorge-Verpflichtung gegenüber anderen Teilnehmern. Ganz besonders bei gefahrenbehafteten Abenteuer-Touren und auch, wenn diese Tour gerade wegen dieses Abenteuer-Charakters gebucht wurde. Die erfolgreiche Bewältigung solcher Touren beruht ausdrücklich auf einer Teamleistung der ganzen Gruppe und nicht nur auf der Qualifikation des Tourbegleiters.

10. Weisungsrecht

Während der Tour-Dauer hat der verantwortliche Tourenbegleiter Weisungsrecht.

11. Dokumente

Zum Tourenbeginn ist ein gültiger Personalausweis/Reisepaß mitzubringen.

12. Fundsachen

Alle Gegenstände, die wir nach Beendigung einer Tour im Tourenfahrzeug, in den Booten, den Zelten, usw., finden, können innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei CANADIER-TOUREN abgeholt werden. Danach übernimmt CANADIER-TOUREN hierfür leider keine Verantwortung mehr.

13. Zusätzliche Verleihbedingungen

13.1. Wenn Sie ein Kanu von uns mieten, kann dieses am Abfahrtstag frühestens ab 09.00 Uhr am Wasser entgegengenommen werden. Am Ankunftstag ist eine vorher abgesprochene Abholstelle bis spätestens 19.00 Uhr anzulaufen. Die Abholstelle ist bei Mehrtagestouren, sofern nicht vorher schon vereinbart, CANADIER-TOUREN einen Abend vor Beendigung der Fahrt mitzuteilen.

13.2. Kanus und Ausrüstung sind gereinigt und persönlich zu übergeben. Bei Nichteinhaltung entstehen zusätzliche Kosten. Die Kanus sind zusammen mit einem Mitarbeiter von CANADIER-TOUREN auf einen Trailer aufzuladen, bei Bringen der Boote abzuladen.

13.3. Die vermieteten Kanus dürfen ausschließlich auf dem mit CANADIER-TOUREN abgesprochenen Gewässer(-abschnitt) benutzt werden.

Zu widerhandlungen können hohe Strafen nach sich ziehen.

13.4. Der Mieter verpflichtet sich, das angemietete Kanu nur von Personen ab 12 Jahren führen zu lassen und die Zahl der für das Kanu zugelassenen Personen nicht zu überschreiten.

13.5. Kurzfristig entstandene Hindernisse oder Gefahren auf dem Gewässer, die CANADIER-TOUREN noch nicht zur Kenntnis gekommen sind (ins Wasser gestürzte Bäume, Baumaßnahmen o.ä.) und die von CANADIER-TOUREN bzw. einem beauftragten Mitarbeiter noch nicht in Augenschein genommen werden konnten und über die deshalb die Kunden noch nicht informiert werden konnten, sind weiträumig an Land zu umgehen: Boot tragen!

13.6. Vorsichtiges und umsichtiges Verhalten der Bootsfahrer ist immer unerlässlich.

13.7. CANADIER-TOUREN garantiert Ihnen intaktes Verleihmaterial und natürlich auch den Ihnen folgenden Kunden. Wir gehen davon aus, daß Sie mit dem entliehenen Material pfleglich umgehen. Wird Material trotzdem beschädigt oder geht verloren (zum Beispiel durch Verschulden oder Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln Ihrerseits), muß CANADIER-TOUREN Ihnen die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten wie folgt in Rechnung stellen:

Paddel verloren oder beschädigt	80,- Euro
Bootswagen verloren oder beschädigt	100,- Euro
Schwimmweste verloren oder beschädigt	110,- Euro
Gepäcksack/-tonne verloren oder beschädigt	50,- Euro
Boot verloren oder nicht mehr zu reparieren	1400,- Euro
Boots-Reparaturstunde	30,- Euro
Weitere Ausrüstung und Kleinteile	je nach Wert
Reinigungspauschale je Boot	10,- Euro

13.8. Der den Vertrag unterzeichnende Kunde haftet bei Schäden an Booten und deren Ausrüstung sowie bei Schäden an entliehenen Bootstrailern auch für die Teilnehmer, welche er mit angemeldet hat. Bei Verlust ist außer dem volle Wiederbeschaffungspreis (s.o.) auch die Einnahminderung während der Ausfallzeit zu erstatten. Dem Kunden wird gestattet nachzuweisen, daß ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der Wiederbeschaffungspreis sei.

13.9. Der Kunde verpflichtet sich, das Gewässer und die Übernachtungsplätze sauber zu halten, die Bestimmungen der allgemeinen und örtlichen Naturschutzregelungen zu beachten und insbesondere keinen Müll in der Natur zu hinterlassen.

14. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

14.1. Ansprüche aus dem Reisevertrag sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tour/Reise gegenüber CANADIER-TOUREN schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 6 Monaten. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen CANADIER-TOUREN und dem Kunden Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder CANADIER-TOUREN die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von 6 Monaten endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen CANADIER-TOUREN und Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann CANADIER-TOUREN nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von CANADIER-TOUREN gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von CANADIER-TOUREN maßgebend. Gerichtsstand ist Braunschweig.

16. Sonstiges

16.1. Sie erklären CANADIER-TOUREN sowohl durch Abschluß eines Reisevertrages, als auch durch das Ausleihen von Material, daß Sie und die anderen Gruppenteilnehmer Schwimmer sind. Diese Erklärung ist Bestandteil der Abmachungen zwischen uns.

16.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Stand 01.2011